Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe

Änderung vom 14. April 2026

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 25. April 2013, vom 6. März 2014, vom 18. August 2015, vom 13. September 2016, vom 10. Oktober 2017, vom 28. Januar 2020, vom 13. November 2020, vom 22. November 2021, vom 14. Februar 2022, vom 30. November 2022, vom 24. Januar 2024, vom 21. Januar 2025 und vom 4. November 2025[1] über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Holzbaugewerbe werden wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Beantragter Geltungsbereich (Änderung Absatz 2 und 3)

1 Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura und des Berner Juras.

2 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Holzbaubranche. Dazu gehören Holzbaubetriebe, Betriebsteile und Montagegruppen, die Holzbauarbeiten (Zimmerei- und industrielle Holzsystembauarbeiten) ausführen. Dies schliesst folgende Tätigkeiten ein:

- herstellen und/oder montieren von Holzsystembauelementen;
- herstellen und/oder montieren von holzbauspezifischen Raummodulen;
- herstellen und/oder montieren von temporären Holzbauten;
- holzbauspezifische Boden-, Wand- und Dachkonstruktionen;
- holzbauspezifische Abbundleistungen;
- holzbauspezifische Unterkonstruktionen;
- holzbauspezifische Wärmedämmungen;

1 BBl **2013** 3141; **2014** 2633; **2015** 6845; **2016** 7921; **2017** 6475; **2020** 1213, 8913; **2021** 2807; **2022** 390, 2994; **2024** 262; **2025** 376, 3292

- holzbauspezifische äussere und innere Bekleidungen;
- holzbauspezifische Treppen;
- Instandhaltung, Sanierung, Reparaturen und Instandsetzung von Holzbauteilen und Leistungen aus holzspezifischen Tätigkeiten;
- Montieren von Energiepanels als ergänzende Bestandteile von Holzbausystemen.

3 Arbeitgeber (Betriebe und Betriebsteile), die ausschliesslich die folgenden Leistungen erbringen, sind vom betrieblichen Geltungsbereich ausgenommen:

- Herstellung und/oder Verkauf von Halbfertigprodukten (z.B. Sägereiprodukte, Hobelwaren, verleimtes Konstruktionsholz, Holzwerkstoffplatten) sowie standardisierten Bauteilen in Holz;
- Herstellung von Holzbautragwerken (Ingenieurholzbau);
- Weiterveredelung von Halbfertigprodukten in einem Holzindustrie- oder Handelsbetrieb;
- Herstellung und/oder Montage von Doppel- und Hohlraumböden;
- Herstellung und/oder Verlegung von Parkettböden;
- Herstellung und/oder Montage von Messe- und Verkaufsständen und Ladenbau.

Bei Herstellung und Montage von Halbfertigprodukten, standardisierten Bauteilen in Holz und Holzbautragwerken sowie nur Montage dieser Produkte gilt Absatz 2.

4 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Absatz 2 beschäftigt sind, wie Lernende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, Holzbau-Arbeiter, Holzbearbeiter EBA, Zimmermann EFZ, Holzbau-Vorarbeiter, Holzbau-Polier, Techniker HF Holzbau, Holzbau-Meister, Kauffrau/Kaufmann EFZ, das übrige kaufmännische Personal, Praktikanten in Ausbildung sowie Schüler, Studenten und andere Mitarbeitende in einer Kurzzeitanstellung (Mitarbeitende im Falle von Umschulungen und beruflichen Neuorientierungen).

Ausgenommen sind als Geschäftsführer oder Handlungsbevollmächtigte im Handelsregister eingetragene Kadermitarbeitende sowie Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Anstellungsfunktion innerhalb der Unternehmens- oder Betriebsorganisation über weit reichende betriebliche Weisungs- und Entscheidungskompetenzen (Geschäftsleitungsmitglieder) verfügen. Ausgenommen sind Holzbau-Ingenieure, das Reinigungspersonal sowie der Betriebsinhaber und sein Ehegatte, eingetragener Partner, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie seine Stiefkinder.

5 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer[2] sowie Artikel 1 und 2

2 SR **823.20**

der dazugehörigen Verordnung[3] gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV- Bestimmungen ist die Schweizerische Paritätische Berufskommission des GAV zuständig.

6 Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2027.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

14. April 2026

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

3 EntsV, SR **823.201**